Nro. 46.

Mit k. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 9. Juni 1801.

Wien.

Se. Majestät haben allergnädigst geruhet, durch ein eigenes allerhöchstes Handschreiben dem k. k. geheimen Rathe und Vizepräsidenten der Hofkammer im Berg- und Münzwesen, Johann Gottlieb Grafen v. Stampfer, zur Schonung der übrigen Lebenstage desselben, mit dem Normalmäßig gewöhnlichen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen, und hiemit die von ihm durch 49 Jahre beinahe in allen Verrichtungen und Verwaltungen dieses Faches überaus getreu und nutzbar geleisteten Dienste zu belohnen, worin derselbe seinen um das Aerarium des Erzhauses durch Jahrhunderte überaus verdienten Voreltern nachzuahmen, und sie zu übertreffen sich emsigst bestrebet hat.

Se. k. k. Majestät haben den bei dem Justizfache des Hofkriegsraths angestellten Hofrath v. Weebern, in allergnädigster Rücksicht auf dessen vieljährig geleistete nützliche und ersprießliche Dienste, dabei aber erreichtes hohes Alter, von der bisherigen Dienstleistung zu entheben, und dagegen den bisherigen Auditorlieutenant Hietzinger, im Anbetracht seiner mit besonderem Eifer und Geschäftskenntniß geleisteten Dienste, zum wirklichen Hofrath beim obgenannten Justizfache, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Deutsch-

Deutschland.

Am 21ten Mai ist der B. Bacher, Geschäftsträger der französischen Republik bei dem Reichstag zu Regensburg angekommen, und Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Thurn und Taxis, als kaiserl. Prinzipalkommissarius vorgestellt worden.

Der Kurfürst von der Pfalz hat am 11ten Mai bekannt gemacht, daß durch einen am 24ten Februar abgeschlossenen Vergleich das Marquisat Bergopzoom und die Herrschaft St. Michael Gestel an die batavische Republik abgetreten worden sey, und daß folglich hinführ in der kurfürstl. Titulatur die Benennung eines Marquis von Bergopzoom wegzubleiben habe.

Von dem Fürsten zu Hohenlohe Bartenstein ist ein Promemoria zur Reichstagsdiktator gebracht worden, in welchem derselbe mit Beziehung auf ein schon von seinem Vater im Oktober 1795 an die Reichsversammlung gebrachtes Promemoria den an der ehemaligen im Elsaß gelegenen reichsunmittelbaren Herrschaft Oberbraun seit Ausbruch des französischen Kriegs, und durch die im Luneviller Frieden stipulirte Abtretung des linken Rheinufer erleidenden Verlust auf 1249282 Gulden 5 kr. 3 Pf. angesetzt, und dafür in Folge des 6ten und 7ten Artikels des erwähnten Lunevillerfriedens verhältnißmässige Entschädigung verlangt.

Die Franzosen haben am 15ten Mai auch das fast gänzlich demolirte Ehrenbreitstein, so wie auch den ganzen Strich am Rhein auf- und abwärts bei Düsseldorf vollkommen verlassen, und sich über den Rhein zurückgezogen.

London vom 12. Mai.

(Fortsetzung des in Nro. 44. abgebrochenen Artikels.)

6. Die Schriften und Dokumente, welche der französischen Delegazion hier gehören, sollen ungehindert von hier gesandt werden können.

Antw. Alle, den Feinden Englands zugehörende Schriften müssen ausgeliefert werden.

7. Sechs Tage werden zugestanden, um alles auszuliefern, was Sr. schwedischen Majestät gehört, und ein Inventarium darüber zu machen, während welchem Zeitraum ich durch meine eigenen Truppen bewacht zu seyn verlange.

Antw. Der Person des Gouverneurs wird jede Protekzion zugesichert, aber die Truppen Sr. schwedischen Majestät müssen unverzüglich nach der Uibergabe des Platzes entwaffnet werden, und das Eigenthum Sr. schwedischen Majestät muß den Britten so bald als möglich überliefert werden, imgleichen alle Forts und feste Posten, sobald diese Artikel durch den Kommandeuren Chef ratifizirt sind.

Gustavia, Insel Barthelemy, den 20ten März 1801.

H. Ankarheim

Francis Fuller, Brigadiergeneral.

E. D. King, Kapitain der kön. Marine.

Be-

Bestättigt und ratifizirt durch uns, Kommandeur en Chef von Sr. brittischen Majestät Macht. Linienschiff Leviathan, den 20ten März 1801.

Thomas Trigge, Generallieutenant.
John Thom. Duckworth, Kontreadmiral.

Kapitulazion von St. Martin.

Art. 1. Alles Eigenthum, sowohl der Franzosen als der Holländer, soll respektirt werden.

Antw. Alles öffentliche Eigenthum, militairischer und Marinevorrath müssen ausgeliefert werden, imgleichen alle Schiffe und Fahrzeuge mit deren Ladungen, welche den Feinden Großbrittanniens und Irlands zugehören. Das Privateigenthum der alten Einwohner, sowohl Franzosen als Holländer, wird respektirt werden; aber wir behalten das Recht vor, über solches Eigenthum zu bestimmen, welches in den letzten Jahren erworben worden.

2. Alle französische Truppen sollen morgen früh um 8 Uhr mit ihren Waffen unter Rührung der Trommel ausmarschiren, und die Erlaubniß haben, ihre Bagage mitzunehmen.

Antw. Zugestanden.

3. Der französische Delegat, der Kommandant und die Offiziers, welche die Garnison von St. Martin ausmachen, sollen mit ihren Effekten und Waffen, die sie zu behalten die Erlaubniß haben, eingeschifft werden.

Antw. Zugestanden.

4. Die Offiziers des Civildepartements sollen wie das Militair behandelt und ihnen ein Fahrzeug zugestanden werden, um sie nach Guadeloupe zu führen, wo sie bis zu ihrer Auswechslung auf Parole bleiben.

Ant. Zugestanden.

5. Die Kranken und Verwundeten sollen mit Menschlichkeit behandelt und ihnen alle mögliche Hilfe geleistet werden.

Antw. Zugestanden.

6. Alle Papiere der französischen Delegazion sollen dem Delegaten mitgegeben werden.

Antw. Zugestanden.

Philippsburg den 24. März 1801.

Th. Trigge, Generallieutenant. — Brisson, Delegate.
J. T. Duckworth, Kontreadmiral. — Bonnier, Militairkommandant.

Kapitulazion der Insel St. Thomas.

Art. 1. Die Inseln St. Thomas, St. John und deren Zubehör sind hiemit unter die Protekzion Sr. brittischen Majestät gesetzt, bis durch einen Friedensschluß es ausgemacht ist, ob sie dänisch oder englisches Eigenthum seyn sollen.

Antw. Die Inseln St. Thomas, St. John und deren Zubehör müssen der Macht Sr. brittischen Majestät auf die weiter folgenden Bedingungen überliefert werden.

2. Militairische Honneurs werden bei der Übergabe zugestanden; die Offiziers behalten und tragen fortdauernd ihre Degen.

Antw. Zugestanden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ju-

Intelligenzblatt zu Nro 46.

Avertissemente.

Nachricht

vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Auf Ansuchen des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums wird hiemit bekannt gemacht, daß Se. k. k. apostolische Majestät vermöge eines höchsten Hofdekrets vom 7ten gegenwärtigen Monats gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der heurige Brünner Maria Geburts Jahrmarkt auf den 1ten September übersetzt werde.

Krakau am 27ten Mai 1801.

Karl von Widmann. 2

Nachricht

von Seite des k. k. westgalizischen Landespräsidiums.

Da mit Grunde zu besorgen ist: daß viele der alten Bankozetteln vom Jahre 1796, welche in den von der krakauer Bankozettelkasse entfernten Kreisen im Umlaufe sind, aus Mangel an Gelegenheit binnen des festgesetzten Termins nicht zur Auswechslung gelangen dürften, und daher für nothwendig befunden worden ist, die Auswechslungsanstalt auf mehrere Punkte auszudehnen; so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht: daß die Kreiskassen zu Lublin und Siedlce die Bestimmung erhalten haben: diese alten Bankozettel gegen neue, eben so wie es bei der hierortigen Bankozettelkasse geschieht einzuwechseln.

Krakau den 29ten Mai 1801.

Ignatz Lachnit. 1

Ankündigung.

Auf der in Westgalizien radomer Kreises gelegenen k. k. Kammeralherrschaft Kozienice befindet sich nachstehendes Wagnerholz Materiale vorräthig, als:

562 Schock Faulgen a 1 fl. rhn.
25 1/2 Schock Radenassen a 2 fl. rhn.
220 Schock Spaichen a 1 fl. rhn. und
12 Schock verschiedenes Gehölze a 3 fl. rhn.

Welches Materiale auf jedesmahliges Verlangen, zu allen Zeiten und in verschiedenen Partheien gegen obige Preise hierorts erkauft werden kann.

Kozienice am 19ten April 1801.

Karl Edler von Kuhl,
Verwalter. 1

Ediktalzitazion.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird hiemit dem Unterthan Mathias Karczewski mit seinem Weibe, welche sich aus der Herrschaft Godzikow im konskier Kreise in das Ausland begeben haben, bedeutet: daß

daß sie binnen vier Monaten von der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts unfehlbar zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie nach der Strenge der Gesetze vorgegangen werden würde.

Krakau am 22ten April 1801.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath und Gouverneur in Westgalizien.

Augustin Reichmann von Hochkirchen.

Franz Edler v. Kofflern. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die im radomer Kreise gelegenen Güter Lagow des verstorbenen Nikolaus Piaskowski, auf Ansuchen der warschauer Bankalkommission mittelst einer öffentlichen Lizitazion unter der Bedingung werden verkauft werden: daß der künftige Käufer die auf diesen Gütern für den Herrn Joseph Nowicki haftende, von diesem aber der Hayslerischen Konkursmasse gehörige Summe 304415 fl. pol. gleich nach der Lizitazion im baaren Gelde auszahle, wegen des übrigen Kaufschillings aber mit den auf den Gütern Lagow vorgemerkten Gläubigern sich einversiehe; welche alle Gläubiger mittelst des gegenwärtigen Edikts von dieser Lizitazion mit dem Beisatze verständiget werden: auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen. Jeder Kauflustige hat sich daher am 14ten August d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; wo es Jedermann frei stehet die Inventarien der Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 9ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Johann Slaskischen Konkursmasse gehörigen im konskier Kreise gelegenen Güter Warzyn durch öffentliche Lizitazion in Pacht werden gegeben werden, und daß der Schätzungspreis des jährlichen Pachtschillings auf 2378 fl. rhn. 30 1/2 kr. festgesetzt sey.

Es werden daher diejenigen, welche diese Güter gegen einen Pachtvertrag in dreijährigem Besitz zu erhalten wünschen, hiermit vorgeladen, am 22ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags zur Lizitazion zu erscheinen; wo es einem jeden frei stehet die ferneren Bedingungen in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 14ten April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Johann Morak.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

B. Münch, Sekretär. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur

Paul

Paul Grabowskischen Konkursmasse gehörigen, im krakauer Kreise gelegenen auf 97373 fl. rhn. 8 1/2 kr. abgeschätzten Güter Podolany und die im kielzer Kreise gelegenen auf 74619 fl. rhn. 22 1/2 kr. abgeschätzten Güter Kazimirza Mala, auf einen Vortrag der Deputazion dieser Konkursmasse und das darüber geschehene Einvernehmen der Gläubiger derselben Masse, am 16ten Juni l. J. 1801 mittelst öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

1tens daß der Käufer den bei der Lizitazion angebotenen Kaufschilling, vier Wochen vorm Ausgange der auf ein Jahr verlängerten Pachtung dieser Güter, an das Gerichtsdepositum im baaren Gelde zu erlegen schuldig ist, unterdessen aber die Sicherheit des Kaufschillings darzuthun hat, weil sonsten eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Unkosten erfolgen würde.

2tens daß es auch einem jeden Gläubiger frei stehet, sich um den Kauf dieser Güter zu bewerben, daß folglich der kaufende Gläubiger von der Erlegung ans Depositum des Kaufschillings nach Verhältniß der ihm in Wege Rechtens zuerkannten Forderung dazumal befreiet werden kann, wenn das Prioritätsrecht dieser im Kaufschilling enthaltenen Forderung gegen die übrigen Gläubiger durch die Klassifikazion dargezeigt wird; sollte aber das mittelst der Klassifikazion erhaltene Prioritätsrecht nochmals durch eine Vorrechtsklage angefochten werden; so soll der kaufende Gläubiger nach Verhältniß des nicht erlegten Kaufschillings, bis zum Ausgange der Streitsache, eine hinlängliche Kauzion, binnen 14 Tagen unter der obigen Ahndung zu erlegen verbunden seyn.

Alle Kauflustigen haben demnach am 16ten Juni 1801 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zu erscheinen, wo es einem Jeden frei stehet, die Schätzung der gedachten Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen. Zugleich werden auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger angewiesen, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen zu wachen.

Krakau den 20. Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Münch Sekretär. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen Kauflustigen mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im krakauer Kreise gelegenen, dem Herrn Kajetan Skopowski eigenthümlich zugehörigen Güter als: das auf 15927 fl. rhn. 35 kr. gerichtlich abgeschätzte Dorf Wengrzynowice und das auf 16303 fl. pol. 20 gr. abgeschätzte Vorwerk in Kozlica, mittelst einer öffentlichen am 8ten August l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitazion, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1tens Daß der Käufer den zehnten Theil des Kaufschillings gleich nach der Lizitazion zur Sicherheit dieses Akts erlege, oder hierinfalls eine Kauzion verschreibe.

2tens Daß er dem Uiberführer des Prozesses die Genugthuung im Kapital pr. 19360 fl. pol. im vollwichtigen

gen holländischen Golde, und in den vom 1ten Juli 1793 mit 5/100 zu rechnenden Interessen, in 3 Tagen nach der Lizitazion leiste, den Uiberrest des Kaufschillings aber

3tens binnen 14 Tagen an das Gerichtsdepositum erlege; da widrigenfalls, wenn er dem Uiberführer des Prozesses keine Genugthuung leisten, oder den Uiberrest ans Depositum nicht erlegen würde, eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten wird vorgenommen werden.

Alle Kauflustigen, denen es frei stehet, die Schätzung in der Landrechtsregistratur einzusehen oder Abschriften davon zu nehmen, haben demnach am gesagten Tage und Stunde bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, auf welchen Tag auch alle auf diesen Gütern und Vorwerke vorgemerkten Gläubiger vorgeladen werden mit dem Bedeuten: auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen.

Krakau den 6ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 1

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt allenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien, befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des Adam Kowalkowski gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen, berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis den 31ten August 1801 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider der in der Person des Advokaten Ignatz Spytecki als bestellten Vertretter der Maße also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu forderen hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions- Eigenthums- oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 29. September 1801 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig in der Person des Herrn Adam Marski aufgestellte Massaverwalter entwe-

der

der zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 16ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Münch. 1

Cours der Obligazionen in Wien den 30. Mai.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	92 1/4	90 1/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	91	90
detto a 4 pr. Ct.	87	86 1/4
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90 1/4
detto a 4 1/2 —	—	86 3/4
detto a 4 —	—	86 1/4
detto a 3 1/2 —	81	80 1/4
W. Oberkamer-Aa 5—	—	90 1/2
detto a 4 —	—	86 1/2
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
N. De. Ständische a 5 pr. Ct.	91	90 1/4
detto a 4 —	—	86 1/4
detto Lotterie	—	95
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	81	a 89
Banko Lotto	99 1/4	98 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Millots (des Herrn Abt) Universalhistorie, alter, mittler und neuer Zeiten, mit Zusätzen und Berichtigungen von Herrn Wilh. Ernst Christiani, sammt den Register. 16 Bände. gr. 8. 12 fl. 6 kr.

Wundermann (der) oder die geraubten Mädchen. 1796. 45 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.